

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 544

[2012/200782]

26 JUNI 2004. — Wet tot uitvoering en aanvulling van de wet van 2 mei 1995 betreffende de verplichting om een lijst van mandaten, ambten en beroepen, alsmede een vermogensaangifte in te dienen. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de wet van 26 juni 2004 tot uitvoering en aanvulling van de wet van 2 mei 1995 betreffende de verplichting om een lijst van mandaten, ambten en beroepen, alsmede een vermogensaangifte in te dienen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2004), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 3 juni 2007 tot wijziging van de wetgeving inzake de verplichting om een lijst van mandaten, ambten en beroepen, alsmede een vermogensaangifte in te dienen, wat betreft de gemeentelijke en provinciale mandatarissen (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 2007);

- de wet van 12 maart 2009 tot wijziging van de wetgeving inzake de verplichting om een lijst van mandaten, ambten en beroepen, alsmede een vermogensaangifte in te dienen, wat betreft de indiening van de vermogensaangifte (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2009).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 544

[2012/200782]

26 JUIN 2004. — Loi exécutant et complétant la loi du 2 mai 1995 relative à l'obligation de déposer une liste de mandats, fonctions et professions et une déclaration de patrimoine. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 26 juin 2004 exécutant et complétant la loi du 2 mai 1995 relative à l'obligation de déposer une liste de mandats, fonctions et professions et une déclaration de patrimoine (*Moniteur belge* du 30 juin 2004), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- la loi du 3 juin 2007 modifiant la législation relative à l'obligation de déposer une liste de mandats, fonctions et professions et une déclaration de patrimoine, en ce qui concerne les mandataires communaux et provinciaux (*Moniteur belge* du 27 juin 2007);

- la loi du 12 mars 2009 modifiant la législation relative à l'obligation de déposer une liste de mandats, fonctions et professions et une déclaration de patrimoine, en ce qui concerne le dépôt de la déclaration de patrimoine (*Moniteur belge* du 31 mars 2009).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 544

[2012/200782]

26. JUNI 2004 — Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 3. Juni 2007 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, was Gemeinde- und Provinzvertreter betrifft;

- das Gesetz vom 12. März 2009 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, was die Einreichung der Vermögenserklärung betrifft,

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

26. JUNI 2004 — Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, erwähnte Erklärung umfasst außer den durch die vorerwähnte Bestimmung vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden, die durch besagte Bestimmung erwähnten Mandate, leitenden Ämter oder Berufe, das Beginn- und Enddatum der Ausübung dieser Mandate, Ämter oder Berufe, insofern diese Daten in dem Jahr liegen, auf das sich die Erklärung bezieht.

Die Erklärung wird vom Erklärenden datiert und unterzeichnet.

Art. 3 - Die in [Artikel 3 § 1] des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen umfassen außer den durch § 1 des vorerwähnten Artikels vorgeschriebenen Angaben: Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Erklärenden sowie die Ämter, die den Erklärenden besagtem Gesetz unterwerfen.

Die Erklärungen werden vom Erklärenden datiert und unterzeichnet.

[Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009)]

Art. 4 - § 1 - Die in Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen werden entweder in die Hand überreicht oder per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung zugesandt.

§ 2 - Der Rechnungshof bestimmt unter seinem Personal die Beamten, die ermächtigt sind, den Empfang der in die Hand überreichten Erklärungen und der Einschreibesendungen zu bestätigen.

§ 3 - Die Übergabe in die Hand kann durch den Erklärenden persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes stellt sofort eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung aus, gegebenenfalls unter Angabe der Identität des Bevollmächtigten.

Auf der Vermögenserklärung müssen außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden und die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, vermerkt sein.

Ein Beamter des Rechnungshofes, der eine Vermögenserklärung in die Hand erhält, die nicht geschlossen ist, fordert den Überbringer auf, den Umschlag zu schließen.

§ 4 - Wenn eine Vermögenserklärung per Einschreiben zugesandt wird, muss dieses Einschreiben einen geschlossenen Umschlag mit dieser Erklärung enthalten, der außenseitig Name, Vornamen und Wohnsitz des Erklärenden sowie die Angabe, dass es sich um eine Vermögenserklärung handelt, umfasst.

Wenn der eigens dazu bestimmte Beamte des Rechnungshofes feststellt, dass ein Einschreiben, das eine Vermögenserklärung enthält, nicht geschlossen ist, schließt er es sofort und vermerkt den Umstand auf der Rückseite des Einschreibens.

Art. 5 - Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sendet der vom Premierminister eigens dazu bestimmte Beamte dem Rechnungshof die Liste der Interkommunalen und der Interprovinzialen zu. Der Premierminister setzt den Rechnungshof von dieser Bestimmung in Kenntnis. Für die Erstellung der vorerwähnten Liste wird der Situation des Vorjahres Rechnung getragen.

[Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres sendet der vom Präsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eigens dazu bestimmte Beamte dem Rechnungshof die Liste der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen, zu. Der Präsident der Regierung setzt den Rechnungshof von dieser Bestimmung in Kenntnis. Für die Erstellung der vorerwähnten Liste wird der Situation des Vorjahres Rechnung getragen.]

Wenn der [in Absatz 1 und 2] erwähnte Beamte dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht ihm eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

[Art. 5 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009); Abs. 3 abgeändert durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009)]

Art. 6 - Im Laufe des Monats Februar jeden Jahres werden dem Rechnungshof Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz und Amt der Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen, sowie das Datum des Amtsantritts, der Beendigung des Amtes und des Ablaufs eines [in Artikel 3 § 1 Absatz 3] des besagten Gesetzes erwähnten Zeitraums von fünf Jahren durch folgende Personen mitgeteilt:

1. durch den Sekretär des Ministerrats für die Minister, Staatssekretäre und Regierungskommissare sowie für die Kabinettschefs, beigeordneten Kabinettschefs und die Verantwortlichen der Strategie-Örgane der Mitglieder der Föderalregierung, einschließlich Regierungskommissaren [...],

2. durch den Greffier der Abgeordnetenkammer für die Mitglieder dieser Versammlung und für die belgischen Mitglieder des Europäischen Parlaments,

3. durch den Greffier des Senats für die Mitglieder dieser Versammlung,

4. durch den Sekretär der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitglieder dieser Regierung sowie für die Kabinettschefs und beigeordneten Kabinettschefs der ministeriellen Kabinette dieser Regierung,

5. durch den Greffier des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitglieder dieses Rates,

6. [...],

7. [...],

8. durch den Präsidenten des Verwaltungsrates jeder Interkommunalen und Interprovinzialen für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Direktionsrates,

9. durch den Präsidenten des Direktionsrates jedes föderalen öffentlichen Dienstes oder, bis zur Einstellung des Letzteren, durch den Generalsekretär des betreffenden Ministeriums für seine Führungskräfte und den Verantwortlichen des Strategiebüros,

10. durch den leitenden Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für seine Generalbeamten,

11. durch die jeweilige Führungskraft der Einrichtung für die Führungskräfte der Einrichtungen öffentlichen Interesses, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar ist oder die unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen, und für die Führungskräfte der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, die in Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt sind,

12. durch den Gouverneur der Belgischen Nationalbank für die Mitglieder des Regentenrates und des Zensorenkollegiums dieser Einrichtung,

13. durch den Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für soziale Sicherheit für die Mitglieder dieses Ausschusses,

14. durch den Präsidenten des Allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung für die Mitglieder dieses Ausschusses.

Der Person, die verpflichtet ist, dem Rechnungshof die in vorhergehendem Absatz erwähnten Auskünfte mitzuteilen, und dieser Verpflichtung nicht oder zu spät nachkommt, droht eine Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR.

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Personen melden dem Rechnungshof den Tod von Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen und deren Identität sie dem Rechnungshof gemäß Absatz 1 mitgeteilt haben.

[Art. 6 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009); Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 27. Juni 2007); Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 27. Juni 2007); Abs. 1 Nr. 7 aufgehoben durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 27. Juni 2007)]

Art. 7 - § 1 - Am 30. April jeden Jahres erstellt der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegen und ihm die in Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Liste oder die in Artikel 3 desselben Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht übermittelt haben. Der Rechnungshof sendet jeder dieser Personen per Einschreiben ein Erinnerungsschreiben zu. Die Person, die meint, dass sie dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht unterliegt, informiert den Rechnungshof per Einschreiben bis spätestens 15. Mai darüber. Der Rechnungshof untersucht die angeführten Gründe und teilt dem Interessehabenden per Einschreiben seinen unwiderruflichen Standpunkt darüber mit, ob er dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegt oder nicht.

Wenn der Rechnungshof aufgrund der Informationen, die ihm gemäß Artikel 6 übermittelt worden sind, oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, feststellt, dass die durch eine Person zugesandte Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen unvollständig oder fehlerhaft ist, teilt er dem Interessehabenden dies per Einschreiben mit. Die Person, die meint, dass die Liste, die sie zugesandt hat, weder Lücken noch Fehler enthält, informiert den

Rechnungshof per Einschreiben bis spätestens 15. Mai darüber. Der Rechnungshof teilt dem Interessehabenden seinen unwiderruflichen Standpunkt hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste mit.

§ 2 - Wenn der Rechnungshof zu dem Schluss kommt, dass eine Person dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegt oder ihm eine unvollständige oder fehlerhafte Erklärung übermittelt hat, kann diese Person sich bis spätestens 15. Juni per Einschreiben, je nach Fall, an die Abgeordnetenversammlung, an den Senat oder an den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung vollständig und richtig ist.

Wenn die Sache von einem Senator vorgelegt wird, der kein in Artikel 67 § 1, Nr. 3 bis 5 der Verfassung erwähnter Gemeinschaftssenator ist, wird sie von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern des Senats zusammensetzt, untersucht. [Wenn die Sache von einem Mitglied der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einem Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von einer in Artikel 1 Punkt 10, 11 oder 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Person, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, vorgelegt wird, wird sie von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammensetzt, untersucht.] In allen anderen Fällen wird die Sache unbeschadet von Artikel 7 § 2 Absatz 2 erster Satz des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, von einer Überwachungskommission, die sich aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung zusammensetzt, untersucht. Die Kommission befindet sich in der Sache, ohne dass gegen ihre Entscheidung weitere Rechtsmittel eingelegt werden können. Eine Abschrift ihrer Entscheidung wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis spätestens 30. Juni mitgeteilt.

§ 3 - Die definitive Liste der Mandate, Ämter und Berufe und die definitive Liste der Personen, die die in Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehene Liste oder die in Artikel 3 desselben Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht übermittelt haben, werden bis spätestens 15. Juli durch den Rechnungshof festgelegt und sofort den Dienststellen des *Belgischen Staatsblattes* mitgeteilt. Beide Listen werden bis spätestens 15. August veröffentlicht.

[Art. 7 § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009)]

Art. 8 - § 1 - Wenn eine dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe im *Belgischen Staatsblatt* einen nicht auf die Anwendung von Artikel 7 § 1 Absatz 2 zurückzuführenden Unterschied zwischen der veröffentlichten Liste und der Liste, die sie dem Rechnungshof zugesandt hat, feststellt, sendet sie eine schriftliche Berichtigung an den Rechnungshof, der dafür sorgt, dass die Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

§ 2 - Wenn eine dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegende Person nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe im *Belgischen Staatsblatt* feststellt, dass die Liste, die sie dem Rechnungshof mitgeteilt hat, unvollständig oder fehlerhaft ist, sendet sie eine schriftliche Berichtigung an den Rechnungshof.

Wenn der Rechnungshof die vorgeschlagene Berichtigung aufgrund der ihm gemäß Artikel 6 mitgeteilten Informationen oder aufgrund jeglicher anderen Information, die er erhalten hat, anfechtet, teilt er dem Interessehabenden dies per Einschreiben mit.

Wenn dieser der Meinung ist, dass seine Berichtigung zutreffend ist, kann er sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, damit dieses Organ über die Gültigkeit der Berichtigung befindet. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens des Urhebers der Berichtigung mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt*.

§ 3 - Wenn nach Veröffentlichung der Listen der Mandate, Ämter und Berufe im *Belgischen Staatsblatt* eine Information an den Rechnungshof gelangt, die die Unvollständigkeit oder fehlerhafte Beschaffenheit einer Erklärung signalisiert oder die Tatsache, dass eine Person, die dem Gesetz vom 2. Mai 1995 unterliegt, nicht in der im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Liste eingetragen ist, untersucht der Hof, ob die Information richtig ist. Wenn der Hof diese Information als begründet erachtet, teilt er der Interesse habenden Person per Einschreiben sein Vorhaben mit, eine Berichtigung der Listen zu veröffentlichen.

Wenn die Interesse habende Person meint, dass die veröffentlichte Liste vollständig und richtig ist, oder wenn sie meint, dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht zu unterliegen, kann sie sich per Einschreiben binnen fünfzehn Tagen ab Versand des Einschreibens des Rechnungshofes an das in Artikel 7 § 2 vorgesehene Organ wenden, um zu hören, dass sie entweder dem Gesetz vom 2. Mai 1995 nicht unterliegt oder dass ihre Erklärung vollständig und richtig ist. Eine Abschrift der Entscheidung dieses Organs wird dem Rechnungshof und der Interesse habenden Person durch die Dienste der Abgeordnetenversammlung, des Senats oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens einen Monat nach Erhalt des Einschreibens der Interesse habenden Person mitgeteilt. Diese Fristen werden während der Parlamentsferien ausgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens sorgt der Rechnungshof erforderlichenfalls für die Veröffentlichung der Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt*.

Art. 9 - Mit Ablauf der in Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten fünfjährigen Frist sendet der Rechnungshof den in Artikel 1 dieses Gesetzes erwähnten Personen die [in Artikel 3 § 1] des besagten Gesetzes erwähnten Vermögenserklärungen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zurück.

In dem Fall, wo es sich als unmöglich herausstellt, binnen einem Jahr nach Ablauf der vorerwähnten fünfjährigen Frist eine Rückgabe durchzuführen, vernichtet der Rechnungshof unter Einhaltung von Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 die betroffenen Vermögenserklärungen.

[Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 7 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009)]

Art. 10 - Die in [Artikel 3 § 1] des Gesetzes vom 2. Mai 1995 vorgesehenen Erklärungen dürfen nur im Rahmen der in Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes erwähnten strafrechtlichen Untersuchung benutzt werden.

[Art. 10 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 12. März 2009 (B.S. vom 31. März 2009)]

Art. 11 - Die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten Erklärungen werden während eines Zeitraums von drei Jahren ab dem durch § 2 dieses Artikels vorgeschriebenen Datum der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom Rechnungshof aufbewahrt.

Mit Ablauf dieser Frist werden die Erklärungen vom Rechnungshof vernichtet.

Art. 12 - 14 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 15 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 545

[C - 2012/00091]

24 MEI 1991. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de regels aangaande de procedure tot schorsing of intrekking van de vergunningen of erkenningen bepaald in de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 24 mei 1991 tot vaststelling van de regels aangaande de procedure tot schorsing of intrekking van de vergunningen of erkenningen bepaald in de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 1991), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 27 januari 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 24 mei 1991 tot vaststelling van de regels aangaande de procedure tot schorsing of intrekking van de vergunningen of erkenningen bepaald in de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 9 maart 2000).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 545

[C - 2012/00091]

24 MAI 1991. — Arrêté royal fixant les règles de procédure de la suspension ou du retrait des autorisations ou des agréments prévus par la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 24 mai 1991 fixant les règles de procédure de la suspension ou du retrait des autorisations ou des agréments prévus par la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage (*Moniteur belge* du 7 juin 1991), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 27 janvier 2000 modifiant l'arrêté royal du 24 mai 1991 fixant les règles de procédure de la suspension ou du retrait des autorisations ou des agréments prévus par la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage (*Moniteur belge* du 9 mars 2000).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 545

[C - 2012/00091]

24. MAI 1991 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur zeitweiligen Aufhebung oder zum Entzug der im Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste vorgesehenen Genehmigungen oder Zulassungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur zeitweiligen Aufhebung oder zum Entzug der im Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste vorgesehenen Genehmigungen oder Zulassungen, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2000 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 24. Mai 1991 zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur zeitweiligen Aufhebung oder zum Entzug der im Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste vorgesehenen Genehmigungen oder Zulassungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

24. MAI 1991 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regeln für das Verfahren zur zeitweiligen Aufhebung oder zum Entzug der im Gesetz vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste vorgesehenen Genehmigungen oder Zulassungen

[KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen]

[Unterteilung Kapitel I eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 27. Januar 2000 (B.S. vom 9. März 2000)]

Artikel 1 - [Die Artikel 2 bis 10 des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf die sanktionsweise zeitweilige Aufhebung oder den sanktionsweisen Entzug:

1. der Genehmigung zum Betreiben eines Wachunternehmens beziehungsweise zur Organisation eines internen Wachdienstes,
2. der Zulassung zum Betreiben eines Sicherheitsunternehmens,